

Artikel 42

Campingplätze

Auf Campingplätze und die in ihnen mit dem Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie mit der Bedienung und Betreuung der Kunden beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 1, 9, 12 Absatz 2, 13 und 14 Absatz 1 anwendbar.

Geltungsbereich

Campingplätze sind Betriebe, die Plätze im Freien an Dritte zum Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen temporär oder dauernd gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Zu den Campingplätzen gehören auch die Infrastruktureinrichtungen wie Toiletten, Waschanlagen usw., die für den Aufenthalt der Zelt- oder Wohnwagenbenutzer und -benutzerinnen nötig sind.

Nebeneinrichtungen wie eigene Läden für den täglichen Bedarf, Kioske und Restaurants fallen nur unter die Sonderbestimmungen für Campingplätze, wenn diese ausschliesslich den Benutzern und Benutzerinnen der Plätze und nicht einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Handelt es sich um öffentlich benutzbare Nebeneinrichtungen, so sind auf diese allenfalls die Sonderbestimmungen für Gastbetriebe (Art. 23 ArGV 2), für Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten (Art. 25 ArGV 2) oder für Kioske, Betriebe für Reisende und Tankstellenshops (Art. 26 ArGV 2) anwendbar.

Unter diese Sonderbestimmungen fallen nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit dem Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie mit der Bedienung und Betreuung der Kundschaft beschäftigt werden. Für andere Tätigkeiten gelten die regulären Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Verordnung 1.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4 Absatz 2

Campingplätze können Sonntagsarbeit für beliebige Arbeiten in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Dies erlaubt ihnen eine uneingeschränkte Tätigkeit auch an Sonn- und Feiertagen. Je nach Definition des Tages-, Abend- und Nachtzeitraums ist der Arbeitsbeginn frühestens um 5 Uhr möglich bzw. die Arbeit spätestens um 24 Uhr zu beenden. Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin kann aber für höchstens 12 ½ Stunden beschäftigt werden. Diese müssen in einem Zeitraum von 14 Stunden liegen, Pausen und allfällige Überzeitarbeit inbegriffen.

Artikel 8 Absatz 1

Überzeitarbeit darf nicht nur an Werktagen (Art. 25 Abs. 1 ArGV 1) geleistet werden, sondern auch an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Überzeitarbeit, die am Sonntag erbracht wird, muss zwingend durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden, und zwar innerhalb eines Zeitraums von 14 Wochen. Eine Ausdehnung dieser Frist auf das Kalenderjahr (Art. 25 Abs. 2 ArGV 1) ist nicht zulässig.

Artikel 9

Die tägliche Ruhezeit der erwachsenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen kann bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Die Herabsetzung kann

mehr als einmal pro Woche erfolgen. Im Durchschnitt von 2 Wochen muss in diesem Fall die tägliche Ruhezeit 12 Stunden betragen. Ausserdem darf beim darauf folgenden Arbeitseinsatz keine Überzeit nach Artikel 25 ArGV 1 geleistet werden (Art. 19 ArGV 1).

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Artikel 14 Absatz 1

Der wöchentliche freie Halbtage, der neben dem wöchentlichen Ruhetag anfällt, kann für 8 Wochen zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass in einzelnen Wochen an 6 Tagen gearbeitet werden darf. Nach Artikel 21 Absatz 2 ArG ist dazu allerdings das Einverständnis des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin nötig.